

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1878.

№ VI. Verordnung

vom 15. Juli 1878, die Anlegung von Depositengeldern betreffend.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 6. Septbr. 1873 wegen Abänderung der Depositalordnung (G.-E. S. 129) und in Erweiterung der Verordnung vom 8. Septbr. 1873, die Anlegung von Depositengeldern betreffend (G.-E. S. 131), wird die Anlegung von Depositengeldern weiter für zulässig erklärt

- 1) in der vierprocentigen Anleihe des Deutschen Reichs vom Jahre 1877;
- 2) in der königlich Preussischen vierprocentigen consolidirten Staatsanleihe vom Jahre 1876 und
- 3) in der königlich Sächsischen vierprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869.

Rudolstadt, den 15. Juli 1878.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrat.